

Haft für Messerstich gegen Skinhead

Teenager verletzte 40-Jährigen nach Streit in einer Bar lebensgefährlich – Zweieinhalb Jahre Gefängnis

TREUCHTLINGEN (af) – Zu zweieinhalb Jahren Haft wegen gefährlicher Körperverletzung hat die Große Jugendkammer des Ansbacher Landgerichts einen 18-jährigen Treuchtlinger verurteilt. Der junge Mann hatte im vergangenen Dezember in Ansbach einen Skinhead niedergestochen, mit dem er zuvor in Streit geraten war.

Die Anklage hatte ursprünglich auf versuchten Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gelautet. Der Teenager, der zum Tatzeitpunkt noch minderjährig war, hatte laut Staatsanwaltschaft im Dezember 2015 vor einer Bar in der Würzburger Straße in Ansbach einen 40-Jährigen mit einem Messer angegriffen und diesen lebensgefährlich an der Leber verletzt. Zuvor war der 18-Jährige in der Kneipe in Streit mit dem Mann geraten, der offenbar der rechtsradikalen Szene angehört. Die Wirtin hatte deshalb beide Gäste nacheinander an die Luft gesetzt.

Beim Prozessauftritt war deutlich geworden, dass kein Zeuge die eigentliche Tat auf der Straße beobachtet hatte. Sowohl der Angeklagte als auch der Geschädigte waren zur Tatzeit stark alkoholisiert. Der 18-Jährige behauptete, sich an nichts mehr erinnern zu können (*wir berichteten*).

Insgesamt wurden an beiden Verhandlungstagen nach Angaben von Gerichtssprecher Jonas Heinzlmeier rund 30 Zeugen verhört. Ein Psychiater habe bei dem Angeklagten keine psychischen Einschränkungen festgestellt, eine verminderte Schuldfähigkeit wegen der Alkoholisierung sei dagegen möglich.

Eine Schuldunfähigkeit habe der Gutachter indes aufgrund des Verhaltens des Teenagers ausgeschlossen. „Bei einem Vollrausch wäre er nicht in der Lage gewesen, wegzurennen“, so Heinzlmeier. Außerdem habe der Beschuldigte die Tat „kontrolliert ausgeführt“. Zeugen hätten bei ihm weder motorische Ausfallserscheinungen noch Sprachstörungen wahrgenommen.

Von Tötungsversuch „zurückgetreten“

Die Große Jugendkammer unter dem Vorsitz von Richter Jürgen Krach verurteilte den jungen Mann unter Einbeziehung einer früheren Strafe zu einer Jugendstrafe von insgesamt zweieinhalb Jahren Haft wegen gefährlicher Körperverletzung. Oberstaatsanwalt Michael Schrotberger hatte vier Jahre Gefängnis wegen versuchten Totschlags gefordert, Verteidiger Stefan Schröter hatte auf Freispruch plädiert.

Zweifel, dass „grundsätzlich ein Tötungsvorsatz vorhanden war“, bestanden für das Gericht nicht. Allerdings sei der Täter „vom Versuch zurückgetreten“. Der Angeklagte hätte „jederzeit nochmals zustechen können. Es war keiner da, der ihn hätte hindern können“, unterstrich der Vorsitzende.

Rechtsextremer Hintergrund

Zu Gute hielt das Gericht dem Treuchtlinger außerdem, dass ihn der offenbar rechtsradikale 40-Jährige massiv provoziert habe. Überdies könne eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit wegen des starken Alkoholkonsums nicht ausgeschlossen werden. Die Erinnerungslücken bezüglich der Begegnung auf der Straße nahm das Gericht dem 18-Jährigen allerdings nicht ab: „So etwas vergisst man nicht, wenn ein Skinhead mit erhobener Hand vor einem stand.“

Unter dem Strich sei eine Jugendstrafe tat- und schuldangemessen, stellte Richter Krach fest. „Er hat noch keine Strategien entwickelt, um mit Konflikten umzugehen. Da ist noch deutlicher Erziehungsbedarf.“ Noch ist das Urteil nicht rechtskräftig. Binnen einer Woche können Rechtsmittel eingelegt werden.